

# Begegnen Sie Forderungsausfällen präventiv

→ **Rückforderungsmanagement** In der Praxis werden Einrichtungen häufig erst tätig, wenn die Zahlung des Heimentgelts ausbleibt. Zu diesem Zeitpunkt stehen dem Einrichtungsträger jedoch nur noch wenige Möglichkeiten offen, seine bereits erbrachte Leistung finanziert zu bekommen. Beugen Sie vor, indem Sie Dritte in die Haftung miteinbeziehen.



Foto: fotolia/fovito

Forderungsausfälle belasten die Einrichtungsträger in zunehmendem Maße. Die Ursachen sind vielfältig: Die Rechtsprechung billigt Heimträgern in den SGB XI-Entgelten Gewinne zu, die sich bei Vergütungsverhandlungen aber kaum durchsetzen lassen. Gleichzeitig sinkt die Verweildauer in Pflegeheimen und die Leerstände nehmen zu, ohne dass die Kostenträger bereit sind, die Auslastungsgrade anzupassen, etc. Der Verwaltungsaufwand, der auf die Verfolgung von Außenständen fällt, nimmt dramatisch zu.

**Es lohnt sich, die Forderung zügig zu titulieren**  
Im Hotelgewerbe ist die Tendenz zu beobachten, dass vor der Aushändigung der Hotelschlüssel die

Vorlage einer Kreditkarte oder Vorkasse gefordert wird. Was im Urlaub recht und billig erscheint, sollte auch für den Heimplatz gelten dürfen. Dem steht jedoch bei Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe das Kautionsverbot nach § 14 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertrags-gesetz (WBVG) entgegen – sofern der Bewohner Leistungen nach SGB XI oder SGB XII bezieht. Diese Einschränkung findet in der Praxis wenig Beachtung: Bei noch nicht eingestuften Bewohnern greift dieses Kautionsverbot nicht (soweit nicht bereits eine Kostenzusage vom Sozialhilfe-träger vorliegt, was selten der Fall ist).

In der Praxis beschränken sich Einrichtungen daher häufig darauf, erst dann tätig zu werden, wenn die Zahlung des Heimentgelts ausbleibt. Zu diesem Zeitpunkt stehen dem Einrichtungsträger jedoch nur noch wenige Möglichkeiten offen, seine bereits erbrachte Leistung finanziert zu erhalten. Im besten Fall besteht ein Anspruch des Bewohners auf Sozialhilfe. In der Praxis entsteht hierbei häufig eine Finanzierungslücke durch die Tatsache, dass der Sozialhilfeträger gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII erst zu dem Zeitpunkt zur Zahlung verpflichtet ist, ab dem er vom Sozialhilfebedarf des Bewohners Kenntnis erlangt hat.

Stirbt ein Sozialhilfeberechtigter, hat der Einrichtungsträger zumindest über § 19 Abs. 6 SGB

## DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Das Forderungsmanagement beginnt nicht erst beim Umgang mit bereits aufgelaufenen offenen Forderungen. Nutzen Sie Spielräume beim Abschluss von Heimverträgen, Dritte in die Haftung mit einzubeziehen.

**megacom**  
ein deutscher Hersteller für  
**Schwesternruf-anlagen**  
drahtlos und drahtgebunden, mit und ohne Sprache, zu einem hervorragenden Preis-Leistungsverhältnis.  
**Info unter 04191/9085-0**  
**www.megacom-gmbh.de**



Die Rubrik Rechtsrat  
betreut – neben anderen Autorinnen – Rechts-  
anwältin Nicola Dissel-Schneider, GF HBK  
GmbH - Rechtsanwalts-gesellschaft, Koblenz.

XII das Recht, selbst vom Sozialamt die Zahlungen einzufordern, auf die der Bewohner einen Anspruch gehabt hätte. In diesen Fällen liegt die Schwierigkeit jedoch meist darin, nachzuweisen, dass ein Sozialhilfeanspruch des Bewohners bestand, da dem Heimträger über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewohners im Regelfall keine Unterlagen vorliegen.

Zieht sich die Bearbeitung eines Sozialhilfeantrags eines Bewohners wegen bestehendem Immobilienvermögen in die Länge, lohnt es sich, die Forderung zu titulieren und eine Zwangshypothek auf die Immobilie eintragen zu lassen. Erfolgt die Titulierung einvernehmlich mit dem Bewohner im Wege einer notariellen Urkunde, ist es – im Unterschied zum Mahnbescheid – auch möglich, nicht nur Zahlungsrückstände zu titulieren, sondern ein Schuldanerkenntnis auch auf laufende Zahlungen zu erstrecken auf der Basis der Pflegestufe, die aktuell besteht. Dies verhindert, dass im Erbfall mit Erben über die Entgelthöhe etc. gestritten wird.

### Beziehen Sie Dritte in die Haftung mit ein

Der Sozialhilfeträger wird Sozialhilfe bei bestehendem Immobilienvermögen nur auf Darlehensbasis gewähren und sich dieses über eine Grundschuld absichern. Erzielt der Heimträger eine Sicherungshypothek auf einem Grundstück vor Abschluss des Verfahrens auf Sozialhilfe, geht der Heimträger im Rang dem Sozialhilfeträger vor. Leistet der Sozialhilfeträger später ans Heim und bleibt eine Deckungslücke wegen bestehender verspäteter Information an den Sozialhilfeträger nach § 18 Abs. 1 SGB XII, ist diese über die Sicherungshypothek abgedeckt. Gleiches gilt für Verzugszinsen. Auch diese werden vom Sozialhilfeträger nicht übernommen, werden aber aus einem Verkaufserlös des Grundstücks gedeckt. Fakt ist aber: Einem nackten Mann lässt sich nicht mehr in die Tasche packen! Ist beim Tod des Bewohners kein Vermögen vorhanden und wurde versäumt, einen Sozialhilfeantrag zu stellen, haften für den Zahlungsausfall die Erben und im Zweifel der Fiskus nur in Höhe der vorhandenen Erbmasse – und damit faktisch nicht.

Immer wieder stellt sich in solchen Fällen die Frage, ob man nicht die Angehörigen, die sich zu Lebzeiten ihrer Eltern um deren finanzielle Angelegenheiten gekümmert hatten (dies zumindest vorgaben) oder die Betreuer selbst in Haftung zu nehmen kann. In dieser Erwartung werden dann

## » Bei entsprechendem Aufbau des Heimvertrages kann man erreichen, dass Vertragspartner nicht der Bewohner, sondern der Angehörige selbst wird.

z. T. Mahnbescheide an Angehörige oder Betreuer geschickt oder diese direkt verklagt. Dies ist jedoch nur dann von Erfolg gekrönt, wenn die Angehörigen und Betreuer selbst Vertragspartner geworden sind oder zumindest selbst vertragliche Zusagen gemacht haben, die eine direkte Haftung gegenüber dem Heimträger begründen.

Gerade bei Kurzzeitpflegeverträgen, bei denen Angehörige ohne Vollmacht schlichtweg die Angelegenheiten des Elternteils regeln, kommen zum Teil die Haftungsregelungen des Vertreters ohne Vertretungsvollmacht zum Tragen (§§ 177, 179 BGB). Ohne Vertretungsvollmacht haftet der Vertreter selbst, bis ein wirksam bestellter Vertreter den Vertrag für den Bewohner genehmigt. Bei entsprechendem Aufbau des Heimvertrages kann man jedoch erreichen, dass Vertragspartner nicht der Bewohner, sondern der Angehörige selbst wird.

Die Leistung der sozialen Betreuung umfasst auch die Unterstützung des Bewohners bei Sozialhilfeanträgen. Ohne Zustimmung des Bewohners darf jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen kein Datenaustausch mit dem Sozialhilfeträger erfolgen. Erklärungen über den Datenaustausch eigenen sich aber auch, um Zuständigkeiten dem Angehörigen/Vertreter/ Betreuer zuzuweisen, der den Vertrag unterzeichnet. Die Unterschrift hat in solchen Fällen eine Doppelfunktion: den Vertretungscharakter für den Bewohner und die eigene Zusicherung gegenüber der Einrichtung, Maßnahmen zur Durchsetzung von z. B. Sozialhilfeansprüchen des Bewohners selbst durchzuführen. Diese Zusicherung kann wiederum die Grundlage für eigene Haftungsansprüche der Einrichtung gegen den Angehörigen/Vertreter/Bewohner bilden. ▢

### MEHR ZUM THEMA

Info: Mehr zum Thema erfahren Sie von der Autorin auf dem Altenheim Rechtstag am 20./21. Mai in Hannover. Programm und Anmeldung unter [www.ah-rechtstag.de](http://www.ah-rechtstag.de)